



Alle Landkreise
Kreisfreie Städte

**Zuständigkeiten für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Rundverfügung 26/2020**

Meine Rundverfügung 26/2020 vom 20. März 2020 wird wie folgt geändert:

Der Öffentliche Gesundheitsdienst führt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausbildung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, einschließlich der Planung von Abwehrmaßnahmen für den Seuchenfall, nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften durch. Zu diesen Vorschriften gehören auch das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Grundsätzlich zuständige Verwaltungsbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der aufgrund des § 32 Satz 1 IfSG von der Landesregierung hierzu erlassenen 4. SARS-CoV-2-EindV sind damit die Gesundheitsbehörden. Soweit in § 1 Abs. 5 4. SARS-CoV-2-EindV die Sicherheitsbehörden und die Polizei benannt werden, wird diesen lediglich eine Befugnisnorm zur Verfügung gestellt. Eine Verschiebung von Zuständigkeiten für die Überwachung der Ge- und Verbote der 4. SARS-CoV-2-EindV ist damit nicht bezweckt. Eine Bestimmung einer zuständigen Behörde im Sinne des § 54 Satz 1 IfSG erfolgt in § 1 Abs. 5 4. SARS-CoV-2-EindV nicht.

Halle, 27. April 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

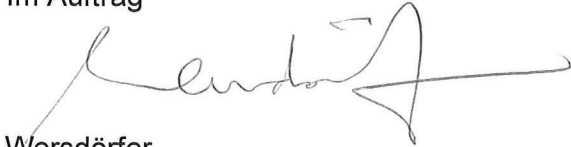
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Ich weise darauf hin, dass mit der diesbezüglichen Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte auch weiterhin die Möglichkeit des § 3 Satz 2 Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte zur Bestellung der Angehörigen einer anderen Sicherheitsbehörde mit deren Zustimmung zu Verwaltungsvollzugsbeamten besteht. Die Möglichkeiten der Unterstützung der Landkreise durch andere Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 90 SOG LSA und der Amtshilfe bleiben, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, im Übrigen unberührt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wersdörfer